

P-Testat Staatsrecht I (Grundrechte)

(Donnerstag, 24. Juli 2025, 8 Uhr, HZO 10 [und ggf. HZO 20])

G verbüßt seit Januar 2019 eine Freiheitsstrafe wegen schwerer räuberischer Erpressung. Seit Mai 2025 befindet er sich zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in der staatlichen Justizvollzugsanstalt Bochum. Um Suchtmittelmissbrauch festzustellen, werden dort regelmäßig allgemeine Drogenscreenings mittels Urinkontrollen auf der Grundlage von § 65 Abs. 1 Satz 1 Strafvollzugsgesetz NRW (StVollzG NRW) von der Abteilungsleitung angeordnet. Damit Manipulationen oder Täuschungshandlungen, wie die Verwendung von Fremdurin, möglichst ausgeschlossen werden können, erfolgt die Urinabgabe jeweils unter Aufsicht. Sie wird so durchgeführt, dass ein gleichgeschlechtlicher Bediensteter des allgemeinen Vollzugsdiensts während der Abgabe der Urinprobe jeweils einen freien Blick auf das entkleidete Genital hat.

Es bestehen zwar keine konkreten Anhaltspunkte für einen Drogenmissbrauch durch G, jedoch hat er sich im Rahmen einer Vollzugsplanvereinbarung zur Vorbereitung von Vollzugslockerungen bereit erklärt, freiwillig an Suchtmittelkontrollen teilzunehmen. In der Zeit vom 17. Juni bis zum 21. Juli 2025 wurden bei G vier beaufsichtigte Urinkontrollen durchgeführt. Darüber ist G empört. Er wusste nicht, dass während der Urinabgabe der Beobachter durchgängig eine freie Sicht auf sein entkleidetes Genital habe. Dies empfinde er als entwürdigend und beschämend. Insbesondere der Umstand, dass die Überwachung durch Mitglieder des festen Teams seiner Abteilung erfolgte, berühre ihn erheblich in seinem Schamgefühl. Vier solcher Urinkontrollen innerhalb von fünf Wochen seien übertrieben.

Die Justizvollzugsanstalt Bochum erwidert, dass es zu ihrer Aufgabe gehöre, zur Sicherheit des Strafvollzugs den Drogenmissbrauch einzuschränken. Zwar seien auch andere Maßnahmen zur zweifelsfreien Feststellung des Suchtmittelmissbrauchs möglich, wie etwa die körperliche Untersuchung der Gefangenen. In dem Fall seien aber auch die Körperöffnungen zu überprüfen. Eine solche Maßnahme würde einen körperlichen und damit wesentlich gravierenderen Eingriff in das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht eines Gefangenen darstellen. Die gewählten Maßnahmen der Urinkontrolle seien daher das mildeste Mittel. Da das Untersuchungsergebnis einer Urinkontrolle nur eine punktuelle Aussage über das Drogenverhalten des Getesteten treffen könne, erfordere eine sachgerechte Beurteilung des Drogenverhaltens unerwartete Drogenscreenings über einen längeren Zeitraum hinweg. Die Durchführung von nicht manipulierbaren Urintests diene auch bei nicht drogenabhängigen Gefangenen deren Resozialisierung und dem Gesundheitsschutz. An der zu seinem Gesundheitsschutz angeordneten Maßnahme habe der Gefangene – was zutrifft – mitzuwirken. Diese Mitwirkungspflicht bestehe auch dann, wenn – wie bei G – bislang kein konkreter Verdacht auf einen Missbrauch von Betäubungsmitteln vorliege. Denn auch bei Gefangenen, die bislang im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Betäubungsmitteln nicht auffällig geworden seien, bestehe die nicht fernliegende Gefahr, dass sie während des Vollzugs einer Haftstrafe erstmals mit Betäubungsmitteln in Berührung kommen könnten. Die Justizvollzugsbehörde dürfe die Abgabe der Urinprobe in einer

Weise verlangen, die eine Manipulation durch den Gefangenen möglichst ausschließe. Deshalb bestünden keine Bedenken dagegen, dass G die Urinprobe unbekleidet und im Beisein eines Vollzugsbeamten abgeben solle, der den Vorgang beobachte. Zwar könne der Vorgang als solcher das Schamgefühl berühren und mit Unannehmlichkeiten verbunden sein. Die eingeforderte Abgabe von Urin diene aber weder der Herabwürdigung noch sonstigen rechtlich zu missbilligenden Zwecken. Strafgefangene stehen in einer besonderen Nähe zur Justizvollzugsanstalt. Die Besonderheiten des staatlich kontrollierten Strafvollzugs machen auch intensivere Maßnahmen unabdingbar, sodass hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit andere Maßstäbe anzusetzen sind.

G meint, auch bei Strafgefangenen müsse die Justizvollzugsanstalt bei schwerwiegenden Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht die Verhältnismäßigkeit in einem besonderen Maße beachten. Sie seien nur zulässig, wenn diese unerlässlich seien. Stattdessen hätten Feststellungen zum Suchtmittelkonsum durch eine Blutentnahme aus der Fingerbeere – die Fingerspitze – erfolgen können. G wäre damit auch einverstanden gewesen und könne nicht nachvollziehen, warum ihm die Justizvollzugsanstalt dies nicht angeboten habe, obwohl § 65 Abs. 1 Satz 2 StVollzG NRW eine solche Maßnahme doch ausdrücklich vorsehe. Damit könne sie einen Suchtmittelmissbrauch doch genauso gut feststellen. Hätte er die Abgabe der Urinprobe verweigert, hätte dies ein sofortiges Disziplinarverfahren nach sich gezogen. Er hatte also keine Alternative.

Ist G in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt?

Bearbeitungsvermerk:

1. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten.
2. Gehen Sie davon aus, dass bei dem Drogenscreening durch die Punktion der Fingerbeere effektiv Manipulationen verhindert werden und konkrete Aussagen über die Art und das Maß eines Suchtmittelmissbrauchs möglich sind.
3. Die formelle Verfassungsmäßigkeit des StVollzG NRW ist zu unterstellen.
4. Sämtliche aufgeworfene Probleme des Sachverhalts sind – ggf. hilfsgutachterlich – zu erörtern.
5. Auf § 65 StVollzG NRW wird hingewiesen:

§ 65 StVollzG NRW: Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

- (1) ¹Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt können allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. ²Diese Maßnahmen dürfen mit einem geringfügigen körperlichen Eingriff, namentlich einer Punktion der Fingerbeere zur Abnahme einer geringen Menge von Kapillarblut, verbunden sein, wenn die Gefangenen einwilligen.
- (2) Bei Gefangenen, die die Mitwirkung an der Durchführung einer nach Absatz 1 Satz 1 angeordneten Kontrolle verweigern, ist in der Regel davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.
- (3) [...]

Viel Erfolg!